

Vereinssatzung

der KAB im Bistum Münster

hier: KAB Vechta, Maria Frieden
(beschlossen am 13.03.2022)



Vereinsatzung (Leitungsteam)

Präambel

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (im Folgenden: „KAB“) und ihre Gliederungen sind selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und anderen tätigen Menschen. Die KAB verfolgt eine sozial- und berufspolitische Zwecksetzung.

In der Geschichte der Katholischen Arbeiterbewegung hatten sich seit 1849 Mitglieder zusammengeschlossen und freie Vereinigungen nach bürgerlichem Recht gegründet. Innerhalb der katholischen Kirche ist die KAB Deutschlands e.V. als altrechtlicher Verein ein sogenannter freier Zusammenschluss nach CIC 215. Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist die KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung sowie internationale Bewegung. Sie setzt sich ein für Arbeit und Leben in Würde und Solidarität. Dahin entwickelt sie Zukunft und organisiert Veränderung. Gemeinsam setzen die Frauen und Männer der KAB christliche Werte in Taten um.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der KAB-Ortsverein ist ein Verein von Mitgliedern der KAB Deutschlands e.V. und führt den Namen „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Vechta, Maria Frieden.
- (2) Der KAB-Ortsverein ist eine Untergliederung der KAB Deutschlands e.V. und des Diözesanverbandes Münster.
- (3) Er hat seinen Sitz in 49377 Vechta.

§ 2

Zweck

- (1) Die KAB verfolgt in ihrem Engagement folgende Zwecke:
 1. die Interessenvertretung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und ihren Familien aus christlichem Selbstverständnis;
 2. die Vernetzung und Förderung von Gemeinschaften von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern;
 3. die Bestärkung und Befähigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, aus christlichem Selbstverständnis Arbeitswelt, Gesellschaft und Kirche mitzugestalten;
 4. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 5. die Förderung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern;
 6. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 7. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 8. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Auf der Basis der biblischen Botschaft und der christlichen Sozialverkündigung werden diese Zwecke insbesondere verfolgt durch:
 1. Treffen und gemeinschaftliche Aktionen;
 2. unabhängige und überparteiliche Interessensvertretung in Politik, Arbeitswelt und Kirche durch Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und Kampagnen;
 3. Organisation und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen;
 4. religiöses Engagement;
 5. Förderung von internationalen Partnerschaften und Netzwerken von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.
- (3) Die KAB-Ortsvereine wirken an der Verwirklichung der Ziele und Zwecke des Verbandes mit. Sie handeln selbstständig und eigenständig und beteiligen sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Verbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KAB-Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (2) Der KAB-Ortsverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KAB-Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KAB-Ortsvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Leitungsteams üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus (§ 27 Abs. 3 i. V. m. § 662 BGB). Entsprechend § 670 BGB besteht Anspruch auf Aufwändungsersatz. Die Höhe der zu ersetzenden Reisekosten richtet sich nach der jeweils gültigen Reisekostenordnung (KAVO). Die Aufwendungen sind nachzuweisen und gesondert aufzuzeichnen.
- (5) Leitungsteammitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten, die nachschüssig gezahlt wird und am 1.12. eines Jahres fällig wird. Die Höhe der pauschalen Tätigkeitsvergütung setzt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.
- (6) Die Mitgliederversammlung legt in einem gesonderten Beschluss fest, für welche Leitungstätigkeit eine Tätigkeitsvergütung gezahlt wird.
- (7) Bei Auflösung des KAB-Ortsvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den zuständigen Bezirksverband der KAB im Bistum Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mittel

Zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele dienen insbesondere:

1. gegenseitige Hilfe aus solidarischer Verbundenheit und christlicher Liebe;
2. Aktions- und Bildungsprogramm der KAB;
3. religiöse Veranstaltungen;
4. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen;
5. Kampagnen;
6. Zielgruppenarbeit;
7. Netzwerke und Kommissionen;
8. Zusammenarbeit mit den anderen Basisgruppen und Netzwerken sowie Beteiligung an den Veranstaltungen und Aktionen des Bezirks- und Diözesanverbandes;
9. Schrifttum und Veröffentlichungen der KAB;
10. Zusammenarbeit mit der CAJ als selbständiger Jugendorganisation der KAB.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie alle weiteren Tätigen werden, die sich zu den Zielen und Zwecken der KAB Deutschlands bekennen. Sie können Leistungen der KAB in Anspruch nehmen, soweit dies nach der Zwecksetzung der KAB zulässig ist.
- (2) Mitglieder des KAB-Ortsvereins sind Mitglieder der KAB Deutschlands. Sie sind damit auch Mitglieder im KAB-Diözesanverband Münster sowie in dessen Untergliederungen und Einrichtungen, die durch die jeweilige Diözesansatzung festgelegt sind.

- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht durch schriftlichen Antrag an einen KAB-Ortsverein oder den Bezirksverband. Die Mitgliedschaft ist begründet, wenn der Antrag nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Eingang abgelehnt wird. Über die Ablehnung entscheidet der KAB-Ortsverein, bei dem der Antrag eingeht, oder der zuständige Bezirksverband. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (4) Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung direkt im KAB-Ortsverein, im KAB-Bezirksverband und durch Delegation im KAB-Diözesanverband aus.
- (5) Für die Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der KAB kann eine Aufnahmegebühr und ein Beitrag erhoben werden. Näheres zur Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird in der Beitragsordnung der KAB Deutschlands geregelt.
- (6) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 1. durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem KAB-Ortsverein oder dem KAB-Bezirksverband;
 2. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere möglich, wenn es gegen die soziale und berufspolitische Zwecksetzung des Verbandes oder gegen seine Beschlüsse handelt. Der Ausschluss kann durch die KAB Deutschlands, den KAB-Diözesanverband Münster, den zuständigen Bezirksverband oder den KAB-Ortsverein ausgesprochen werden. Näheres regelt die Schlichtungsordnung;
 3. durch Tod.
- (7) Die Auflösung des KAB-Ortsvereins oder der Wechsel von einem KAB-Ortsverein in einen anderen bzw. in eine andere Basisgruppe oder der Wechsel von einem Diözesanverband in einen anderen berührt die Mitgliedschaft in der KAB Deutschlands nicht.
- (8) Für die Beilegung von innerverbandlichen Streitigkeiten gibt es eine Schlichtungsstelle. Vor Beschreitung des Rechtsweges muss diese verbandliche Schlichtungsstelle eingeschaltet werden. Sie entscheidet verbindlich. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung der KAB Deutschlands e.V.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben ein Recht auf:
 1. Mitgestaltung der KAB durch Mitwirkung sowie Mitbestimmung über Inhalte und Aktionen im Rahmen der verbandlichen Gremien und bei Wahlen;
 2. Beratung, Hilfe und Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung der KAB und der Rechtsschutzordnung;
 3. Teilhabe an in gesonderter Trägerschaft eingerichteten Bildungs- und Erholungseinrichtungen sowie an den Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen der KAB im Rahmen der jeweiligen Richtlinien und gegebenen Möglichkeiten;
 4. Erhalt der Verbandszeitschrift;
 5. eine Hl. Messe nach dem Tode und auf die Teilnahme des Vereins am Begräbnis.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 1. Zweck- und Zielsetzung der KAB und ihre Beschlüsse mitzutragen;
 2. den Beitrag pünktlich zu entrichten;
 3. Änderungen ihrer Lebenssituation, die die Mitgliedschaft betreffen, umgehend zu melden.

§ 7 Organe

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Leitungsteam.

Die Organe, zu denen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sind beschlussfähig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Sie wird in der Regel vom Leitungsteam unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich oder auf elektronischem Weg an alle Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel als Realkonferenz. Falls besondere Situationen dies erfordern, kann sie auch als Videokonferenz tagen. Über die Notwendigkeit entscheidet das Leitungsteam. Beschlüsse sind auch mit einem digitalen Verfahren möglich.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn das Leitungsteam oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Vertreter*innen des Bezirks- und des Diözesanverbandes haben Rederecht.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen. Bei nur einem Vorschlag kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird durch das Leitungsteam gewährleistet.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von einem Mitglied des Leitungsteams und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (9) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind dem KAB Diözesanverband und dem zuständigen KAB-Bezirksverband umgehend mitzuteilen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Leitungsteams, insbesondere des Kassenberichts, sowie die Abstimmung über die Entlastung des Leitungsteams;
2. Wahl und/oder Abberufung der Mitglieder des Leitungsteams;
3. Wahl des Präses oder der*des geistlichen Verbandsleiter*in;
4. Wahl der Kassenprüfer*innen;
5. Wahl der Delegierten zum Diözesanitag;
6. Beschlussfassung über das Programm und die Arbeitsformen im KAB-Ortsverein;
7. Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliedschaft. Anträge müssen dem Leitungsteam mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen;
8. Festsetzung der Höhe des Ortsvereinsbeitrages im Einklang mit der Beitragsordnung der KAB und den Beschlüssen des jeweiligen Diözesanverbandes;

9. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
10. Entscheidung über Änderung des Zwecks und die Auflösung des KAB-Ortsvereins.

§ 10 Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Über die Zahl der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Präses oder der*die geistliche Verbandsleiter*in ist in der Regel Mitglied des Leitungsteams.
- (3) Die Mitglieder des Leitungsteams werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine mehr als eine 3malige Wiederwahl soll vermieden werden.
- (4) Der Präses oder der*die geistliche Verbandsleiter*in werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für ihn*sie gilt keine Beschränkung der Wiederwahlmöglichkeiten.
- (5) Die Amtszeit endet bei erfolgter Wahl eines neuen Leitungsteammitgliedes am Ende der Versammlung.
- (6) Das Leitungsteam trifft sich in regelmäßigen Abständen. Es muss zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder des Leitungsteams oder eine andere Verbandsebene dies verlangen.
- (7) Beschlüsse im Leitungsteam werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Leitungsteams ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Das Leitungsteam beschließt die Verteilung der Aufgaben, insbesondere die Kassenführung und die Kontaktperson für die verbandliche Kommunikation.
- (9) Der KAB-Ortsverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Leitungsteams gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten.

§ 11 Aufgaben des Leitungsteams

Das Leitungsteam ist verantwortlich für die Koordinierung der Aktivitäten im Ortsverein. Ihm obliegt besonders:

1. die Regelung organisatorischer Angelegenheiten sowie die Geschäftsführung;
2. die Koordinierung von Aktionen des Ortsvereins;
3. die Koordinierung der Bildungsarbeit;
4. die Stellungnahme zu aktuellen Fragen;
5. die Berufung der Vertrauensleute;
6. der Kontakt zu und die Zusammenarbeit mit anderen Basisgruppen und den weiteren Ebenen des Verbandes;
7. die Herstellung und Pflege von Verbindungen zur CAJ und zu anderen Organisationen;
8. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Präses und ehrenamtliche geistliche Verbandsleiter*in

- (1) Präses ist ein von der Mitgliederversammlung gewählter Priester oder ein*e gewählte*r hauptamtliche*r pastorale*r Mitarbeiter*in.
- (2) Ehrenamtliche*r geistliche*r Verbandsleiter*in ist ein*e von der Mitgliederversammlung gewählte*r ehrenamtliche*r geistliche*r Verbandsleiter*in mit abgeschlossener Ausbildung.

- (3) Sie werden zudem im Auftrage des Diözesanbischofs vom Diözesanpräses ernannt. Sie sind gleichberechtigte Partner*innen im Leitungsteam.
- (4) Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Förderung der geistlichen Dimension der KAB;
 2. die Arbeit der KAB im Sinne des Evangeliums zu vertiefen und die verantwortlichen Mitarbeiter*innen zu inspirieren;
 3. bei der Ausrichtung der Arbeit zu beraten und die religiöse Bildungsarbeit mitzutragen.

§ 13 Vertrauensleute

- (1) Die Vertrauensleute sind besonders verpflichtet, die apostolisch-missionarische Sendung der KAB zu verwirklichen. Von ihrer Tätigkeit hängen die Lebendigkeit und die Verwirklichung der Aufgaben der KAB wesentlich ab.
- (2) Insbesondere haben sie die Aufgabe:
 1. mit den Mitgliedern ihres Bezirkes einen lebendigen Kontakt zu pflegen, um
 - sie über die Arbeit der KAB zu informieren;
 - ihre Meinungen und Probleme zu erfahren;
 - sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen;
 2. neue Mitglieder für die KAB zu gewinnen;
 3. für den Besuch der Versammlungen, Veranstaltungen etc. zu werben;
 4. ggf. die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu kassieren und die Verbandszeitung zu überbringen.

§ 14 Kassenprüfer*in

- (1) Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Leitungsteams sein. Sie werden für zwei Jahre gewählt, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Sie haben die Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahr die Kassenführung und die Mitgliederlisten zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Zusammenschluss von Vereinen

- (1) Die Vereine, die einen Zusammenschluss planen, werden vom zuständigen Bezirksleitungsteam in Abstimmung mit dem Diözesanvorstand im Verfahren des Zusammengehens begleitet. Die beteiligten Vorstände und Leitungsteams und das Bezirksleitungsteam erarbeiten eine Vereinbarung, die z. B. einen Vorschlag zum Namen, zur Vorstands- bzw. Leitungsteambesetzung, zur Einteilung der Vertrauenspersonen und Tagungsorte des Gesamtvereins enthält.
- (2) Soll der Zusammenschluss von zwei oder mehr KAB-Ortsvereinen vereinbart werden, ist der Antrag über das Zusammengehen den Mitgliedern in getrennten Mitgliederversammlungen der betroffenen Vereine zeitgleich zur Entscheidung vorzulegen. Beschlüsse über den Zusammenschluss von zwei oder mehr KAB-Ortsvereinen erfordern jeweils eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Liegen die erforderlichen Mehrheiten vor, lädt das zuständige Bezirksleitungsteam die Mitglieder der KAB-Ortsvereine zu einer gemeinsamen Mitgliederversammlung ein, die mit einfacher Mehrheit folgende Beschlüsse fasst:
 1. Zustimmung zur Vereinbarung (gem. Punkt 1.);

2. Wahl des Vorstandes bzw. Leitungsteams (gem. § 10 Vereinssatzung);
 3. Bestätigung der Vertrauenspersonen.
- (4) Die Summe der Aktivvermögen der beteiligten KAB-Ortsvereine verbleibt im Gesamtverein.
- (5) Das neu gewählte Leitungsteam bzw. der neu gewählte Vorstand informiert ggf. das zuständige Finanzamt über den Zusammenschluss.

§ 16

Zweckänderung und Auflösung des KAB-Ortsvereins

- (1) Zweckänderungen oder die Auflösung des KAB-Ortsvereins sind durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (2) Bei Beschlussfassungen über eine Änderung des Ortsvereinszwecks oder die Auflösung des KAB-Ortsvereins müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Ist eine entsprechende Mitgliederversammlung wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von sechs Wochen, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen werden, die mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.
- (3) Eine Zweckänderung oder Auflösung ist nur möglich, wenn der zuständige Diözesanverband mindestens acht Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung informiert wurde. Eine Vertretung des Diözesanverbandes muss zur beschlussfassenden Versammlung eingeladen werden.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Diözesanrat in Kraft. Veränderungen dieser Satzung aufgrund von Beschlüssen einer Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung des Diözesanverbandes der KAB.
- (2) Verabschiedet auf dem ordentlichen Diözesanrat in Haltern am 18. September 2021.
- (3) Bischöfliche Genehmigung erteilt am 13. Oktober 2021.
- (4) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der KAB Maria Frieden am 13. März 2022 in Vechta beschlossen.

Herausgeber:

Diözesanverband der KAB, Schillerstraße 44 b, 48155 Münster
Telefon: 0251 60976-11, Fax: 0251 60976-53
Mail: kontakt@kab-muenster.de, Internet: www.kab-muenster.de